



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
V 4 19 b 26 73 02 07

Per E-Mail

Qnetics GmbH

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Frau Dr. G. Isa  
Durchwahl: - 1451  
E-Mail: VetAbt@umwelt.hessen.de

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Hessischer Bauernverband

Datum: 08. Mai 2019

Hessische Tierseuchenkasse

Landestierärztekammer Hessen

Hessischer Ziegenzuchtverband

Hessischer Schafzuchtverband

**Tierseuchenbekämpfung; Virus der Blauzungenkrankheit (BTV)**  
**Hier: BT-Verbringungsregelungen**

Aufgrund eines AG TT Beschlusses vom 07.05.2019 gelten derzeit **innerstaatlich**  
folgende Verbringungsregelungen:

1. Die bisher geltenden, erleichterten Verbringungsregelungen für nicht geimpfte Tiere (Zucht-/Nutztiere, Kälber), auf der Grundlage des AG TT-Beschlusses vom 21.03.2019 gelten noch bis zum **17.05.2019**.  
Im Rahmen dieser erleichterten Verbringungsregelungen dürfen Wiederkäuer ausschließlich innerhalb Deutschlands verbracht werden, wenn Sie innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis auf das Virus der Blauzungenkrankheit getestet wurden, ab dem Zeitpunkt der Blutentnahme mit einem Repellent behandelt wurden und dies mittels Tierhaltererklärung bescheinigt wird.
2. Ab dem **18.05.2019** ist das innerstaatliche Verbringen von Kälbern im Alter von unter 90 Tagen nur bei Einhaltung nachfolgender Bedingungen möglich:

Kälber, die aus einer Restriktionszone verbracht werden sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80  
Telefon: 0611/815-0  
Telefax: 0611/815-1941



Internet: [www.umweltministerium.hessen.de](http://www.umweltministerium.hessen.de)  
E-Mail: [poststelle@umwelt.hessen.de](mailto:poststelle@umwelt.hessen.de)

- a. Sie stammen von Muttertieren, die vor der Belegung wirksam gegen den entsprechenden BTV-Stamm (derzeit BTV8) geimpft wurden und haben nachweislich Kolostrum des zugehörigen Muttertieres aufgenommen. Die Impfungen des Muttertieres gegen den entsprechenden BTV-Stamm sind in der HIT-Datenbank zu erfassen. Der Nachweis der Kolostrumgabe erfolgt durch eine Tierhaltererklärung.

oder

- b. Sie stammen von Muttertieren, deren Grundimmunisierung gegen den entsprechenden BTV-Stamm (derzeit BTV8) während der Belegung erfolgt ist, wobei die Grundimmunisierung 4 Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss, und die Kälber haben nachweislich Kolostrum des zugehörigen Muttertieres aufgenommen.  
Zusätzlich sind die Kälber bis max. 14 Tage vor dem innerstaatlichen Transport mit negativem Ergebnis auf den entsprechenden BTV-Stamm untersucht worden. Die Impfungen des Muttertieres gegen den entsprechenden BTV-Stamm und das negative Ergebnis der Untersuchung des Kalbes auf BTV sind in der HIT-Datenbank zu erfassen. Der Nachweis der Kolostrumgabe erfolgt durch eine Tierhaltererklärung.  
Eine Repellent-Behandlung ist nicht vorgeschrieben.
3. Ab dem **18.05.2019** können Rinder im Alter von über 90 Tagen innerstaatlich nur verbracht werden, wenn sie die Maßgaben der VO (EG) Nr. 1266/2007 erfüllen.
  4. Schlachttiere können innerstaatlich weiterhin nach den bisher geltenden Vereinbarungen verbracht werden. D.h. es dürfen nur klinisch gesunde Tiere verbracht werden und die Tiere müssen von einer Tierhaltererklärung begleitet werden, in welcher der Tierhalter bestätigt hat, dass bei den Tieren keine Anzeichen für den Verdacht oder Ausbruch der Blauzungenkrankheit vorliegen.
  5. Zucht- und Nutztiere können innerhalb der Restriktionszone in Deutschland nach den bisher geltenden Vereinbarungen verbracht werden. D.h. es dürfen nur klinisch gesunde Tiere verbracht werden und die Tiere müssen von einer Tierhaltererklärung begleitet werden, in welcher der Tierhalter bestätigt, dass bei den Tieren keine Anzeichen für den Verdacht oder Ausbruch der Blauzungenkrankheit vorliegen.

Diese Regelungen gelten für Ziegen, Schafe und Wildwiederkäuer entsprechend.

Maßgeblich für die Regelungen ist der Zeitpunkt des Transports.

Für das innergemeinschaftliche Verbringen bleiben die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1266/2007 unberührt.

6. Für Kälber im Alter von unter 90 Tagen, die in die Niederlande verbracht werden sollen, gelten weiterhin die Vorgaben des mit den Niederlanden geschlossenen Memorandums.

Das bedeutet, dass Kälber von nicht geimpften Muttertieren ab dem **18.05.2019** nur noch in die Niederlande verbracht werden dürfen, wenn sie auf dem Transportweg vom Herkunftsbetrieb bis zum Empfangsort das Restriktionsgebiet nicht verlassen.

Kälber aus Hessen, die über eine Sammelstelle, die in einem BTV-freien Gebiet in Deutschland liegt, in die Niederlande verbracht werden sollen, müssen zusätzlich die Bedingungen für das innerstaatliche Verbringen von Kälbern im Alter von unter 90 Tagen erfüllen und von der Tierhaltererklärung für das Verbringen in die Niederlande begleitet sein.

gez. Dr. Thomas Fröhlich